



ESCH

D O R F G E M E I N S C H A F T »Greesberger« Esch 1953 e. V.
Gemeinnütziger Verein

1. Vorsitzende
Ursula Rändel
Griesberger Str. 21, 50765 Köln
Tel: 0172-1567157
dorfgemeinschaft@esch-aktuell.de
www.esch-aktuell.de

Bestätigung der Gemeinnützigkeit

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Die Dorfgemeinschaft „Greesberger“ Esch 1953 e.V. ist wegen der Förderung der Allgemeinheit auf geistigem Gebiet, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Jugend- und Altenhilfe, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals und der Betreuung von Flüchtlingen nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Köln-West StNr. 223/5904/0358 vom 22.05.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der Allgemeinheit auf geistigem Gebiet, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Jugend- und Altenhilfe, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals und der Betreuung von Flüchtlingen verwendet werden.

Es wird bestätigt, dass es sich bei den Zuwendungen nicht um Mitgliedsbeiträge handelt, deren Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass es sich bei den Zuwendungen nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt.

Köln, 01.08.2025

Anke Eigenbrodt
1. Kassiererin

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).